

# Aus der Kammerarbeit

## Beschlüsse der Kammerversammlung 2021



Nach der Absage der Kammerversammlung, die wegen der anhaltenden Corona-Pandemie am 30.4.2021 nicht in Präsenzform durchgeführt werden konnte, hatte der Kammer Vorstand entschieden, auch in diesem Jahr von der in § 2 Abs. 1 des COVID-19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG) vom 10.7.2020 vorgesehenen Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung Gebrauch zu machen. Hierzu wurden am 20.5.2021 per beA ein Schreiben mit näheren Hinweisen auf das Abstimmungsverfahren sowie die Abstimmungsunterlagen an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg verschickt – diejenigen Mitglieder, die nicht über ein beA verfügen, haben die beiden Dokumente per Post erhalten.

Über folgende Gegenstände hatte die Kammerversammlung zu beschließen:

- Den Haushaltsplan 2021 der RAK Bamberg
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Höhe der Umlage zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs für das Kalenderjahr 2022
- Die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der RAK Bamberg
- Die Änderung der Entschädigungsordnung der RAK Bamberg

Die Frist zur Stimmabgabe endete am 15.6.2021 um 12:00 Uhr. Das Ergebnis der Abstimmungen wird hiermit bekannt gegeben.

### Abstimmung über den Haushaltsplan 2021 der RAK Bamberg

#### ■ Beschlussvorlage:

Die Kammerversammlung beschließt auf Grundlage von § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO den Haushaltsplan 2021 in der Fassung der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „RAK-InFORM“ Nr. 243 (März 2021).

#### ■ Ergebnis der Abstimmung:

Abgegebene Stimmen	138 Kammermitglieder
Ungültige Stimmen	1 Kammermitglied
Gültige Stimmen	137 Kammermitglieder
Davon: Ja-Stimmen	122 Kammermitglieder
Nein-Stimmen	10 Kammermitglieder
Enthaltungen	5 Kammermitglieder

Damit wurde der Haushaltsplan 2021 in der Fassung der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „RAK-InFORM“ Nr. 243 (März 2021) mehrheitlich beschlossen.

### Abstimmung über die Entlastung des Vorstands

#### ■ Beschlussvorlage:

Die Kammerversammlung hat auf Grundlage von § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO die Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens gemäß Kassenbericht 2020, abgedruckt im Mitteilungsblatt „RAK-InFORM“ Nr. 243 (März 2021), geprüft. Sie beschließt daher, dem Vorstand die Entlastung zu erteilen.

#### ■ Ergebnis der Abstimmung:

Abgegebene Stimmen	137 Kammermitglieder
Ungültige Stimmen	1 Kammermitglied
Gültige Stimmen	136 Kammermitglieder
Davon: Ja-Stimmen	122 Kammermitglieder
Nein-Stimmen	2 Kammermitglieder
Enthaltungen	12 Kammermitglieder

Damit wurde dem Vorstand mehrheitlich die Entlastung erteilt.

### Abstimmung über die Höhe der Umlage zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs für das Kalenderjahr 2022

#### ■ Beschlussvorlage:

Der Vorstand beantragt auf Grundlage von § 1 der Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs der RAK Bamberg zu beschließen: Die Umlage zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs beträgt für das Kalenderjahr 2022 70,00 €.

#### ■ Ergebnis der Abstimmung:

Abgegebene Stimmen	138 Kammermitglieder
Ungültige Stimmen	1 Kammermitglied
Gültige Stimmen	137 Kammermitglieder
Davon: Ja-Stimmen	117 Kammermitglieder
Nein-Stimmen	16 Kammermitglieder
Enthaltungen	4 Kammermitglieder

Damit wurde mehrheitlich beschlossen, dass die Umlage zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs für das Kalenderjahr 2022 70,00 € beträgt.

## Abstimmung über die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der RAK Bamberg

### ■ Beschlussvorlage:

Der Vorstand beantragt auf Grundlage von § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO zu beschließen: Die Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Bamberg, beschlossen in der Kammerversammlung vom 24.3.2001 und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 22.4.2016, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (*Änderungen kursiv*):

§ 1 Regelung für die Gebühren für die Zulassungsverfahren und Vertreterbestellungen sowie die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

1. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) besteht.
2. Für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von 500,00 € erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt besteht.
3. Für die gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr von 650,00 € erhoben.
4. Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben.
5. *Für die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer weiter bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt – keine wesentliche Änderung im bestehenden Arbeitsverhältnis – wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben.*
6. Für die Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft (§§ 59c ff. BRAO) wird eine Gebühr von 1.000,00 € erhoben.
7. Wird die Zulassung versagt oder wird der Antrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr nach Ziff. 1., 2., 4. und 5. 150,00 €, nach Ziff. 3. 450,00 € und nach Ziff. 6. 600,00 €.
8. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Rechtsan-

waltskammer in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Bamberg (§ 27 Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von 60,00 € erhoben. Die Gebühr beträgt 75,00 €, wenn gleichzeitig die Aufnahme als Syndikusrechtsanwalt beantragt wird.

9. Für die Bestellung eines Vertreters (§ 47, § 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) beträgt die Gebühr 25,00 €.
10. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme als europäischer und ausländischer Rechtsanwalt oder als europäische Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die vorgenannten Ziffern entsprechend.

Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten Ziff. 1. und 4. entsprechend.

Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

Für die Bearbeitung eines Antrags eines bereits zugelassenen deutschen Rechtsanwalts oder bereits aufgenommenen europäischen/ausländischen Rechtsanwalts auf zusätzliche Aufnahme unter einer weiteren Berufsbezeichnung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

11. Die jeweilige Gebühr ist mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg zu zahlen. Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 192 Abs. 2 BRAO).

§ 2 (unverändert)

§ 3 Regelung für die Gebühren in Berufsbildungssachen

1. Abschlussprüfung (Rechtsanwaltsfachangestellte)
  - 1.1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Teilnahme an der Abschlussprüfung eine Gebühr in Höhe von 80,00 €. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Prüfungsbewerber ohne



wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§ 24 Abs. 3 PO) oder von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 23 Abs. 5 PO).

1.2. Tritt der Prüfungsbewerber nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (§ 24 Abs. 1 Satz 1 PO) oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück, ohne Prüfungsleistungen erbracht zu haben (§ 24 Abs. 1 Satz 2 PO), so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstaten.

1.3. Wird die Abschlussprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf 40,00 €, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 29 Abs. 4 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung fällig.

1.4. Wird die Prüfung wegen Ausschlusses von einer Prüfungsarbeit (§ 23 Abs. 5 PO) unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Abschlussprüfung im Sinne der Ziffer 1 Satz 1.

2. Zwischenprüfung (Rechtsanwaltsfachangestellte)

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Teilnahme an der Zwischenprüfung (§§ 7, 10 PO) eine Gebühr in Höhe von 40,00 €. Die Gebühr wird mit der Teilnahme an der Zwischenprüfung fällig.

3. Gebührenpflicht

Die Gebühren für die Teilnahme an der Zwischen- und Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte nach Ziff. 1.1., 1.3. und 2. sind vom Auszubildenden zu entrichten, wenn der Prüfungsbewerber in einem Ausbildungsverhältnis steht, in anderen Fällen vom Prüfungsbewerber (§ 16 PO).

4. Fortbildung zum Geprüften Rechtsfachwirt/zur Geprüften Rechtsfachwirtin

4.1. Für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt/zur Geprüften Rechtsfachwirtin gemäß § 12 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung (PO) beträgt die Gebühr 300,00 €.

4.2. Wird die Fortbildungsprüfung wiederholt so ermäßigt sich die Gebühr auf 250,00 €, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorausgegangenen und nicht bestandenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 25 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.

4.3. Die Gebühr ist vom Prüfungsbewerber zu entrichten und mit Anmeldung fällig (§ 12 PO).

§ 4 (unverändert)

§ 5 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 22.4.2016 beschlossenen Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung treten zum 1.5.2016 in Kraft.

Die von der Kammerversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung am 15.6.2021 beschlossenen Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

■ Ergebnis der Abstimmung:

Abgegebene Stimmen	137 Kammermitglieder
Ungültige Stimmen	1 Kammermitglied
Gültige Stimmen	136 Kammermitglieder
Davon: Ja-Stimmen	119 Kammermitglieder
Nein-Stimmen	6 Kammermitglieder
Enthaltungen	11 Kammermitglieder

Damit wurde die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der RAK Bamberg mehrheitlich beschlossen.

**Abstimmung über die Änderung der Entschädigungsordnung der RAK Bamberg**

■ Beschlussvorlage:

Der Vorstand beantragt auf Grundlage von §§ 89 Abs. 2 Nr. 5, 75 S. 2 BRAO zu beschließen: Die Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Bamberg, beschlossen in der Kammerversammlung vom 24.3.2001 und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 13.4.2018, wird wie folgt gefasst:

§ 1

1. Die Mitglieder des Vorstands, des Präsidiums und des Anwaltsgerichts sowie die Protokollführerin / der Protokollführer der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten zur Abgeltung ihres

gesamten Aufwandes die folgenden pauschalen Entschädigungen:

- Die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sind, und die Mitglieder des Anwaltsgerichts sowie die Protokollführerin / der Protokollführer der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts monatlich jeweils 100,00 €
- Die Vorsitzenden der Vorstandsabteilungen, soweit sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sind, und der/die Vorsitzende des Anwaltsgerichts monatlich jeweils weitere 50,00 €
- Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, die Schriftführerin / der Schriftführer und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister monatlich jeweils 700,00 €
- Die Präsidentin / der Präsident monatlich 3.500,00 €

## 2. Anspruch auf Tage- und Abwesenheitsgelder haben

- die Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer
- die Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl zum Kammervorstand und zur Satzungsversammlung

nach Maßgabe der Nummer 7005 VV RVG in Höhe der 1,5-fachen Sätze.

## 3. Anspruch auf Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) haben

- die Mitglieder des Kammervorstands
- die Mitglieder des Anwaltsgerichts
- die Protokollführerin / der Protokollführer der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts
- die Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer
- die Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl zum Kammervorstand und zur Satzungsversammlung

nach Maßgabe der Nummern 7004 und 7006 VV RVG in voller Höhe sowie nach Maßgabe der Nummer 7003 VV RVG in Höhe des 1,5-fachen Satzes.

## § 2

Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung.

Als Entschädigung für Zeitversäumnis erhält jedes Mitglied für die Bearbeitung eines Antrags, insbesondere für die Fertigung der Stellungnahme sowie die Vorbereitung und Durchführung des Fachgesprächs 70,00 € pro Stunde.

Fahrtauslagen und Fahrzeit werden in Höhe der Sätze der Nummern 7003, 7004 und 7006 VV RVG entschädigt.

## § 3

Den im Auftrag der Kammer im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Bamberg in der universitären Anwaltsausbildung und in der Referendarausbildung tätigen Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten wird zusätzlich zur staatlichen Vergütung pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) ein Betrag von 55,00 € gewährt.

## § 4

Die Entschädigung für die Aufgabenerstellung und Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Prüfung zur Geprüften Berufsspezialistin / zum Geprüften Berufsspezialisten und zur Geprüften Rechtsfachwirtin / zum Geprüften Rechtsfachwirt (Bachelor Professional in ...) wird gesondert geregelt.

## § 5

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Ordnung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer diese ersetzen.

## § 6

Diese Entschädigungsordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Bamberg vom 24.3.2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 13.4.2018, außer Kraft.

## ■ Ergebnis der Abstimmung:

Abgegebene Stimmen	139	Kammermitglieder
Ungültige Stimmen	1	Kammermitglied
Gültige Stimmen	138	Kammermitglieder
Davon: Ja-Stimmen	115	Kammermitglieder
Nein-Stimmen	8	Kammermitglieder
Enthaltungen	15	Kammermitglieder

Damit wurde die Änderung der Entschädigungsordnung der RAK Bamberg mehrheitlich beschlossen.